

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

*J. Scheider*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 24	-GE/19. RF
Datum: 25. APR. 1995	
Verteilt	27.4.95

Wien, am 1995 04 20

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
11.620/01-I 1/95

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Norer/6989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen  
Gesetzesentwurf.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wagner*



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Wien, am 1995 04 20

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
GZ 600.974/0-V/1/95

Unsere Geschäftszahl  
11.620/01-I 1/95

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Norer/6989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, keine Einwendungen bestehen.

Allgemein darf aus kontrollökonomischer Sicht hiezu jedoch angemerkt werden:

1. Zu Z 1 (§ 20a):

Auch wenn sich der gegenständliche Entwurf einer RHG-Novelle in § 20a Abs. 1 an den verba legalia des Art 127b B-VG idF BGBl.Nr. 1013/1994, orientiert, so führt diese Formulierung doch zu folgender Konsequenz: Die beruflichen Vertretungen treten vorwiegend als "berufliche Interessensvertretungen" auf. Fassen die zuständigen Organe der beruflichen Vertretung als Selbstverwaltungskörper "berufliche Interessensvertretung" Beschlüsse, so ist deren Übereinstimmung mit dem Gesetzmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzip der Bundesverfassung vom Rechnungshof nicht überprüfbar. Der Beschluß



SEKTION I - RECHT

- 2 -

des zuständigen Organs der Interessensvertretung bildet jedoch die Grundlage der administrativen Umsetzung dieses Beschlusses und der Gebarungswirksamkeit dieser Maßnahme/n. Kann der Rechnungshof nur die ordnungsgemäße Gebarungsabwicklung prüfen, nicht aber deren beschlußmäßige Rechtsgrundlage, so könnte der Rechnungshof in dieser Form verpflichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu bestätigen, selbst wenn ein Beschluß des zuständigen Organs der Interessensvertretung der geprüften Maßnahme zugrundeliegt, der als Beschluß diesen Prüfkriterien des Rechnungshofes nicht entspricht. So könnte der Prüfbericht des Rechnungshofes im Extremfall sogar zum "Persilschein" für die geprüfte Stelle werden.

Unklar - wenn auch bei teleologischer Interpretation unzweifelhaft - ist, daß auch Abs. 2 des § 20a eine Restriktion der Einsichtnahme und der Auskunftsbegehren des Rechnungshofes hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Beschlüsse umfaßt. Das würde das Prüfrecht des Rechnungshofes jedoch entscheidend einschränken und Rechnungshofberichten eventuell "instrumentalen Charakter" zugunsten der geprüften Organe geben.

Diese Konsequenzen wären im Hinblick auf die mit dieser Regelung verbundenen hohen Kosten für diese Prüfungen zu beachten.

2. Zu Z 4 (§ 25):

In einem Gesetz sollte nicht dasselbe Gesetz als BGBl.Nr... zitiert werden, sondern es sollte auf "dieses Gesetz" verwiesen werden.

- 3 -

3. Zu den Erläuterungen:

Zur Vollständigkeit sei angemerkt, daß auf Seite 1 im 3. Absatz, 4. Zeile, das Wort "bilden" durch "binden" zu ersetzen wäre, und auf der Seite 2, Ziffer 2, es statt "Umnummerierung" richtigerweise "Umnummerierung" heißen müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

